

Allgemeine Instandsetzungsbedingungen

1. Leistungen werden gemäß abgestimmten Anweisungen des Auftraggebers, im Übrigen nach den für Deutschland einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik erbracht
2. Leistungen werden ausschließlich nach den Instandhaltungsregelwerken und sonstigen Vorgaben des Auftraggebers erbracht. SOILTEC ist weder berechtigt, noch verpflichtet, diese zu ergänzen. Wenn keine anderen Unterlagen vorliegen, liegen der Aufarbeitung jeweils einschlägige Überholungsanleitung der Hersteller und eigene Regelwerke zugrunde. Die Aufarbeitung erfolgt im Übrigen nach den für Deutschland einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
3. Erfüllungsort ist der Unternehmenssitz des Auftragnehmers.
4. Die Zuführung zum Unternehmenssitz des Auftragnehmers und die Rückführung der Komponenten zum Auftraggeber erfolgt durch und auf Kosten des Auftraggebers. Terminabstimmungen diesbezüglich haben schriftlich zu erfolgen. Der Auftraggeber hat geplante Zuführungen schriftlich vorab anzukündigen. Der Auftragnehmer bestätigt den Zuführungstermin, sofern keine Einwendungen entgegenstehen, schriftlich; in der Regel per Email.
5. Die Leistung kann verweigert werden, wenn sich der Auftraggeber mit der Begleichung einer Forderung wegen bereits erbrachter Befundungs-/Aufarbeitungsleistungen in Verzug befindet, bis die Rechnung nachweislich beglichen wurde. An den dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übergebenen Gegenständen räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer hiermit ein Pfandrecht für die aus der Leistung des Auftragnehmers entstehenden Forderungen ein.
6. Der Auftragnehmer darf zinslose Vorauszahlungen, Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen verlangen, insbesondere bei kostenintensiven Materialbeschaffungen. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach, darf der Auftragnehmer die Erbringung der Leistungen ohne weitere Ankündigung verweigern, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist. Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind. Vorauszahlungen sind mindestens 5 Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet. Die Verpflichtung zur Leistung eventueller Abschlagszahlungen bleibt hiervon unberührt.
7. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Instandhaltungstätigkeit spätestens mit Übergabe der Komponenten sämtliche für die Durchführung der Aufarbeitung erforderlichen Unterlagen, Software, Werkzeuge sowie sonstiges Material kostenlos als Beistellung zur Verfügung, was sich in seinem Besitz befindet. Der Auftraggeber sichert zu, dass sämtliche dem Auftragnehmer übergebene Beistellungen frei von Rechten Dritter sind, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken bzw. ausschließen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen mit einer behaupteten oder tatsächlichen Verletzung solcher Rechte zusammenhängenden Forderungen Dritter und den damit zusammenhängenden Kosten (z. B. Anwaltskosten) vollumfänglich frei.
8. Der Auftraggeber ist für den betriebssicheren Zustand seiner Komponenten, Anlagen und/oder Fahrzeuge verantwortlich. Er allein definiert den betriebssicheren Sollzustand der Komponenten, Anlagen und/oder Fahrzeuge. Über die Veränderung des Instandhaltungsplans oder der Konstruktion der Komponenten, Anlagen und/oder Fahrzeuge entscheidet allein der Auftraggeber. Insbesondere für die Aufarbeitung von Komponenten von Schienenfahrzeugen gilt Folgendes:
Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei ECM-Funktion (ECM = „Entity in Charge of Maintenance“); diese obliegt dem Auftraggeber.
9. Mehraufwand oder Außerplanleistungen haben Auswirkungen auf vereinbarte Termine und Ausführungszeiten und sind vergütungspflichtig. Mehraufwand und Außerplanleistungen sind abhängig vom jeweiligen Zustand des Leistungsgegenstandes und nicht vorhersehbar; dabei kommt es insbesondere auch auf die Verfügbarkeit der benötigten Ersatzteile an. Für die Vornahme von Mehr- oder Außerplanarbeiten unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Nachtragsangebot bzw. Angebot, das die geänderte Vergütung und Leistungszeit berücksichtigt.
Dies ist dann nicht erforderlich, wenn der Mehraufwand oder die Außerplanleistung zur Aufarbeitung nicht mehr als 20% der angebotenen netto Instandhaltungskosten pro Komponente verursacht. Diese Leistungen erbringt der Auftragnehmer ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber.
10. Die Gewährleistungszeit für die Leistungen des Auftragnehmers beträgt 12 Monate ab Aushändigung der aufgearbeiteten Baugruppen an das Transportunternehmen. Eine Gewährleistung einer Haltbarkeit oder Haltbarkeitsgarantie ist nicht vereinbart. Erkennbare Mängel hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer bei Erhalt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden versteckte Mängel erst nach Übergabe erkennbar, hat der Auftraggeber diese unverzüglich nach Entdeckung dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss eine hinreichend konkrete Beschreibung des Mangels enthalten, um dem Auftragnehmer die Identifizierung und Beseitigung des Mangels zu ermöglichen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind alle Mängel, die durch fehlerhafte Bedienung,

fehlerhafte oder falsche Lagerung der Materialien, die Nichteinhaltung der Betriebs- und Wartungsvorschriften, Eingriffe des Auftraggebers, Einsatz von anderen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen als in der Betriebsvorschrift definierten Betriebsmittel sowie Mängel, die durch Verschleiß verursacht wurden oder durch Abweichungen vom spezifischen gelegten Einsatzprofil der Komponenten entstanden sind.

11. Für Mängel, die von nicht beauftragten Komponenten, altbrauchbaren Teilen oder Teilen von Komponenten oder Teilen der übergeordneten Baugruppe herrühren sowie bei Bearbeitung durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte, ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich.
12. Der Auftragnehmer leistet keine Gewähr bei konstruktiv bedingten Mängeln und Mängeln, die der Gewährleistungspflicht des Originalherstellers (OEM) unterliegen. Liegt kein Gewährleistungsfall vor, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Aufwand für die Prüfung und Beseitigung des Mangels nach Aufwand (Zeit und Material) in Rechnung stellen.
13. Der Auftragnehmer haftet ausschließlich bei nachweislich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt, max. jedoch auf 50 % des Auftragswertes der betroffenen Leistung, insgesamt aber auf maximal 30 % des Auftragsvolumens beschränkt.
14. Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall für Folge- oder mittelbare Schäden. Insbesondere haftet der Auftragnehmer auch nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Produktions- und Nutzungsausfall sowie Betriebsunterbrechung.
15. Sämtliche Ansprüche auf Schadensersatz verjähren binnen eines Jahres nach dem die geschädigte Partei den Schaden erkannte oder hätte erkennen können.
16. Der Auftragnehmer ist haftpflichtversichert. Auf Wunsch des Auftraggebers legt der Auftragnehmer eine gültige Versicherungsbestätigung vor.
17. Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Anti-Korruptions-Gesetze einzuhalten.
18. Auftragnehmer und Auftraggeber geben sich zur Ermöglichung der Etablierung und Ausgestaltung einer rechtskonformen Geschäftsbeziehung wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten auf Basis der EG – VO 2580/2001 und EG – VO 881/2002 (Anti-Terror-Verordnungen) und sonstigen nationalen und internationalen Embargo- und Handelskontrollvorschriften. Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datensparsamkeit und der Datensicherheit, beachten.
Der Auftraggeber erklärt, dass sein Unternehmen und seine Mitarbeiter nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Umsetzung der Anti-Terror-Verordnungen und sonstigen nationalen und internationalen Embargo und Handelskontrollvorschriften erfolgt. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.
19. Die Erfüllung der vertraglichen Pflichten (Lieferungen und Leistungen) steht unter dem Vorbehalt, dass keine nationalen, europäischen oder internationalen Exportkontrollvorschriften, wie Embargos, Sanktionen oder sonstigen Beschränkungen, entgegenstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Ausfuhr oder Verbringung notwendigen Informationen und Unterlagen beizubringen.
20. Verzögerungen auf Grund von exportkontrollrechtlichen Prüfungs- oder Genehmigungsverfahren hemmen Lieferzeiten und Fristen. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder ist die vertragliche Leistung nicht genehmigungsfähig, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art oder von anderen Rechten durch den Auftraggeber ist insoweit ausgeschlossen.
21. Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber dem Auftragnehmer zur Einhaltung aller anwendbaren Exportkontrollvorschriften. Bei einer Weitergabe der vom Auftragnehmer gelieferten Güter (Waren, Software oder Technologie einschließlich zugehöriger Dokumente) an Dritte sind die jeweils anwendbaren Vorschriften des Exportkontrollrechts durch den Auftraggeber zu beachten.
22. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Ein eventuelles Schiedsverfahren wird als Videokonferenz durchgeführt. Es ist materielles deutsches Recht anzuwenden. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch/Englisch.